

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

1984	ausgegeben zu Saarbrücken, 14. Januar 1985	Nr. 19
------	--	--------

UNIVERSITÄT

Seite

Richtlinie für die Vergabe von Räumen der Universität des
Saarlandes (Reg. Nr. B 1/84/1).....

150

**Richtlinie
für die Vergabe von Räumen
der Universität des Saarlandes
(Reg. Nr. B 1/84/1)**

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Vergabe von Räumen durch die Universität mit Ausnahme der Vergabe an Mitglieder und Einrichtungen der Universität für Forschung und Lehre, praktische Dienste und Selbstverwaltung dieser Mitglieder und Einrichtungen. Ein Rechtsanspruch auf Vergabe von Räumen besteht nicht.
- (2) Für Veranstaltungen, die gegen Gesetze verstoßen oder mit den Zwecken der Universität nicht vereinbar sind oder bei denen die Sicherheit und Ordnung an der Universität nicht gewährleistet ist, werden keine Räume vergeben.
- (3) Im Zusammenhang mit Wahlkämpfen werden Räume nur für Veranstaltungen zu hochschul- oder bildungspolitischen Themen vergeben, sofern die Beteiligung der wesentlichen am Wahlkampf beteiligten politischen Richtungen vorgesehen ist.
- (4) Gliederungen, Gliedkörperschaften und sonstigen Einrichtungen der Universität werden Räume nur für Veranstaltungen vergeben, die im Rahmen von deren gesetzlichem Auftrag liegen.
- (5) Räume werden grundsätzlich zur Nutzung durch den Antragsteller vergeben. Gebrauchsüberlassung an Dritte bedarf der Genehmigung der Universität.

**§ 2
Zeitraum**

- (1) Die Räume werden i.d.R. von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 22.00 Uhr bereitgestellt.
- (2) Für Veranstaltungen nach 22.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die Bereitschaftserklärung des Hauspersonals zur Übernahme des Hausdienstes für die Veranstaltungen erforderlich.

tagen ist die Bereitschaftserklärung des Hauspersonals zur Übernahme des Hausdienstes für die Veranstaltungen erforderlich.

(3) Räume werden im allgemeinen nur für einzelne Veranstaltungen vergeben. Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen können Räume unter dem Vorbehalt des Widerrufs für einzelne Veranstaltungen vergeben werden. In diesem Falle ist unbeschadet der Regelung in § 4 Abs. 2 ein Zeitplan aufzustellen, aus dem die Dauer und der Ort der Veranstaltungen hervorgehen muß.

**§ 3
Verfahren**

- (1) Die Bereitstellung der Räume erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Universitätspräsidenten. Der Antrag muß den Namen und die Anschrift des Antragstellers, den beanspruchten Raum, Tag und Uhrzeit sowie Zweck bzw. Thema der beabsichtigten Veranstaltung enthalten. Er muß für den Veranstalter unterzeichnet sein.
- (2) Soweit ein Raum beantragt wird, der einer Einrichtung der Universität zur dauernden Nutzung zugewiesen ist, wird das Einverständnis des Leiters dieser Einrichtung eingeholt.
- (3) Vor der Vergabe von Räumen an studentische Gruppen erhält die Studentenschaft Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) Der Antrag ist spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung zu stellen.
- (5) Sofern die Veranstaltung der Vergnügungssteuer unterliegt, hat der Veranstalter die erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und die Universität von der Meldepflicht freizustellen.
- (6) Ein Benutzungsrecht von Räumen besteht nur, wenn die Benutzung schriftlich genehmigt wurde. Mit der Genehmigung wird dem Veranstalter ein Exemplar der Richtlinie ausgehändigt. Diese Richtlinien werden damit Vertragsbestandteil.

§ 4

Nutzungsentgelt

- (1) Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben für
- a) Veranstaltungen, die den Universitätszwecken förderlich sind (insbesondere wissenschaftliche Tagungen, Kongresse, kulturelle Veranstaltungen), soweit Einrichtungen der Universität an den Veranstaltungen mitwirken oder dazu mit einladen, sofern ein Eintrittspreis oder sonstiges Entgelt nicht erhoben wird,
 - b) sonstige kulturelle, wissenschaftliche oder sportliche Veranstaltungen, sofern ein Eintrittspreis oder sonstiges Entgelt nicht erhoben wird.
- (2) Im übrigen wird ein Nutzungsentgelt nach Sätzen der Universität (Anlage) erhoben, die jährlich fortzuschreiben sind. Das Nutzungsentgelt kann im Einzelfall gekürzt oder erlassen werden, insbesondere für entgeltliche Veranstaltungen der nach Absatz 1 beschriebenen Art, wenn der Veranstalter nachweist, daß die Veranstaltung insgesamt keinen Überschuß erbringt.
- (3) Für Veranstaltungen nach Absatz 1 b) kann das volle oder das gekürzte Nutzungsentgelt erhoben werden, soweit dies im Einzelfall angemessen ist.

§ 5

Nebenkosten und Verpflichtungen des Veranstalters

- (1) Nebenkosten werden erhoben für Reinigung, Heizung, Lüftung und Beleuchtung und ähnliche Leistungen nach Sätzen der Universität, die jährlich fortzuschreiben sind. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Vergabe gemäß § 4 Abs. 1, jedoch kann in diesen Fällen von der Erhebung abgesehen werden, wenn es im Einzelfall angemessen ist.
- (2) Nutzungsentgelt und Nebenkosten sind vor Durchführung der Veranstaltung zu entrichten.
- (3) Der Veranstalter verpflichtet sich,
- a) für Zeiten außerhalb der Dienstzeiten (montags bis freitags von 7.00 bis 21.30 Uhr, samstags von 7.00 bis 13.30 Uhr) auf Verlangen der Universität ein bis zwei Hausmeister sowie bei Bedarf einen Betriebselektriker zur Unterstützung bei der Durchführung der Veranstaltung hinzuzuziehen und nach den jeweils geltenden Tarifsätzen gesondert zu vergüten. Bei

- Großveranstaltungen oder soweit es sonst erforderlich ist, sind die Hausmeister für die gesamte Dauer der Veranstaltung hinzuzuziehen sowie je eine Stunde vor und nach der Veranstaltung, bei Tanzveranstaltungen je zwei Stunden vor und nach der Veranstaltung, bei sonstigen Veranstaltungen, die erhebliche Aufräumarbeiten erfordern, eine Stunde nach der Veranstaltung;
- b) höchstens so vielen Teilnehmern Zugang zu der Veranstaltung zu gewähren, als Sitzplätze vorhanden sind; wird ein Raum ohne Bestuhlung überlassen, setzt die Universitätsverwaltung die höchstzulässige Teilnehmerzahl fest;
 - c) zu der vorgesehenen Bestuhlung keine weiteren Sitzgelegenheiten aufzustellen;
 - d) sämtliche Türen vom Beginn des Einlasses der Teilnehmer bis zur endgültigen Räumung des überlassenen Raumes unverriegelt zu lassen;
 - e) den Einlaß so zu organisieren, daß die Hälfte des Türraumes jederzeit als Ausgang bzw. Rettungsweg benutzt werden kann;
 - f) unbedingt ein feuerpolizeilich angeordnetes Rauchverbot einzuhalten und jeden Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen zu verhindern;
 - g) bei Tanzveranstaltungen einen Sanitätsdienst hinzuzuziehen, außerdem eine Feuersicherheitswache;
 - h) dafür zu sorgen, daß sich der Kraftfahrzeugverkehr der Veranstaltungsteilnehmer entsprechend den Verkehrsbestimmungen in der Universität abwickelt und dabei insbesondere auf Bewegungsflächen für die Feuerwache keine Personenkraftwagen abgestellt oder sonstige Gegenstände gelagert werden. Auf Verlangen der Universität ist ein Mitarbeiter der Universität zur Regelung des Verkehrs zu verpflichten und nach den jeweiligen Tarifsätzen gesondert zu vergüten.

- (4) Den Anordnungen der Hausmeister und der Feuersicherheitswache (Absatz 3 Buchst. g) ist in jedem Fall unbedingt Folge zu leisten. Alle technischen Einrichtungen, insbesondere Luft- und Klimaanlage dürfen nur von den Hausmeistern bedient werden.

§ 6

Bereitstellung von Hilfspersonal oder zusätzlichen Einrichtungen

Auf Antrag können ein Filmvorführgerät, ein Projektor, eine Filmleinwand und im Auditorium Maximum die Simultandolmetscheranlage mit der jeweiligen technischen Ausrüstung zur Verfügung gestellt werden. Für die Bereitstellung ist

ein Entgelt unter den Voraussetzungen von § 4 zu entrichten (Anlage). Die Bereitstellung umfaßt auch die technische Betreuung durch das Hauspersonal, das nach den jeweiligen Tarifsätzen gesondert zu vergüten ist.

§ 7
Haftung und Schadensersatz

(1) Für die bereitgestellten Einrichtungsgegenstände (nach § 6) haftet der Veranstalter nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Miete.

(2) Im übrigen wird im Einzelvertrag folgendes vereinbart:

- a) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung.
- b) Der Veranstalter haftet für sämtliche Folgen aus Zuwiderhandlungen gegen die Sicherheitsvorschriften.
- c) Der Veranstalter haftet für die Beschädigungen von Räumen sowie für die Wegnahme von Einrichtungsgegenständen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstanden sind.
- d) Der Veranstalter haftet weiterhin für alle Schäden, die durch die Teilnehmer der Veranstaltung auf dem Universitätsgelände verursacht werden.
- e) Der Veranstalter sorgt dafür, daß Verunreinigungen beseitigt werden.

(3) Die Universität kann die Zahlung einer Sicherheitsleistung zur Abdeckung der Kosten etwa entstehender Schäden verlangen. Sie kann ferner bei Großveranstaltungen eine Sicherheitsleistung verlangen, die verfällt, wenn Auflagen nach § 5 Abs. 3, insbesondere Buchst. h) nicht ordnungsgemäß erfüllt werden (Vertragsstrafe).

(4) Die Universität schließt darüber hinaus in der Nutzungsvereinbarung die Haftung für Schäden aus, die den Teilnehmern an Veranstaltungen entstehen, sei es infolge von Mängeln an Grundstücken, Gebäuden und Gegenständen oder durch Außerachtlassung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht der Universität.

Saarbrücken, 14. Dezember 1984

Der Universitätspräsident
Richard Johannes Meiser

NUTZUNGSENTGELT

	1 Std. DM	2 Std. DM	3 Std. DM	4 Std. DM	5 Std. DM	6 Std. DM	7 Std. DM	pro Tag DM
1. Audimax (840 Plätze)								
11 Nebenkosten	81	162	243	324	405	486	567	648
12 Nutzungsentgelt (gekürzt)	152	304	456	608	760	912	1.064	1.216
13 Nutzungsentgelt	652	804	956	1.108	1.260	1.412	1.564	1.716
2. Aula								
21 Nebenkosten	61	122	183	244	305	366	427	488
22 Nutzungsentgelt (gekürzt)	103	206	309	412	515	618	721	824
23 Nutzungsentgelt	503	606	709	812	915	1.018	1.121	1.224
3. Musiksaal (260 Plätze)								
31 Nebenkosten	46	92	138	184	230	276	322	368
32 Nutzungsentgelt (gekürzt)	86	172	258	344	430	516	602	688
33 Nutzungsentgelt	336	422	508	594	680	766	852	938
4. Sportwissenschaft - Halle 6								
41 Nebenkosten	45	92	138	184	230	276	322	368
42 Nutzungsentgelt (gekürzt)	117	234	351	468	585	702	819	936
43 Nutzungsentgelt	167	284	401	518	635	752	869	986

	1 Std. DM	2 Std. DM	3 Std. DM	4 Std. DM	5 Std. DM	6 Std. DM	7 Std. DM	pro Tag DM
5. Raumgruppe 1: Hörsäle und sonstige Räume mit 1 bis 50 Sitzplätzen								
51 Nebenkosten	5	10	15	20	25	30	35	40
52 Nutzungsentgelt (gekürzt)								
521 normale Räume ohne techn. Einrichtungen	8	16	24	32	40	48	56	64
522 Räume mit Verdunk- lungs- oder Mikrofon- anlage	8	16	24	32	40	48	56	64
523 Räume mit Verdunk- lungs- und Mikrofon- anlage	9	18	27	36	45	54	63	72
524 Räume mit natur- wissenschaftl. oder mediz. Einrichtungen	11	22	33	44	55	66	77	88
53 Nutzungsentgelt								
531 normale Räume ohne techn. Einrichtungen	18	26	34	42	50	58	66	74
532 Räume mit Verdunk- lungs- oder Mikrofon- anlage	18	26	34	42	50	58	66	74
533 Räume mit Verdunk- lungs- und Mikrofon- anlage	19	28	37	46	55	64	73	82
534 Räume mit natur- wissenschaftl. oder mediz. Einrichtungen	21	32	43	54	65	76	87	98

	1 Std. DM	2 Std. DM	3 Std. DM	4 Std. DM	5 Std. DM	6 Std. DM	7 Std. DM	pro Tag DM
6. Raumgruppe 2: Hörsäle und sonstige Räume mit 51 bis 100 Sitzplätzen								
61 Nebenkosten	7	14	21	28	35	42	49	56
62 Nutzungsentgelt (gekürzt)								
621 normale Räume ohne techn. Einrichtungen	11	22	33	44	55	66	77	88
622 Räume mit Verdunk- lungs- oder Mikrofon- anlage	12	24	36	48	60	72	84	96
623 Räume mit Verdunk- lungs- und Mikrofon- anlage	13	26	39	52	65	78	91	104
624 Räume mit natur- wissenschaftl. oder mediz. Einrichtungen	15	30	45	60	75	90	105	120
63 Nutzungsentgelt								
631 normale Räume ohne techn. Einrichtungen	31	42	53	64	75	86	97	108
632 Räume mit Verdunk- lungs- oder Mikrofon- anlage	32	44	56	68	80	92	104	116
633 Räume mit Verdunk- lungs- und Mikrofon- anlage	33	46	59	72	85	98	111	124
634 Räume mit natur- wissenschaftl. oder mediz. Einrichtungen	35	50	65	80	95	110	125	140

	1 Std. DM	2 Std. DM	3 Std. DM	4 Std. DM	5 Std. DM	6 Std. DM	7 Std. DM	pro Tag DM
7. Raumgruppe 3: Hörsäle und sonstige Räume mit 101 bis 200 Sitzplätzen								
71 Nebenkosten	12	24	36	48	60	72	84	96
<hr/>								
72 Nutzungsentgelt (gekürzt)								
721 normale Räume ohne techn. Einrichtungen	19	38	57	76	95	114	133	152
<hr/>								
722 Räume mit Verdunk- lungs- oder Mikrofon- anlage	20	40	60	80	100	120	140	160
<hr/>								
723 Räume mit Verdunk- lungs- und Mikrofon- anlage	23	46	69	92	115	138	161	184
<hr/>								
724 Räume mit natur- wissenschaftl. oder mediz. Einrichtungen	27	54	81	108	135	162	189	216
<hr/>								
73 Nutzungsentgelt								
731 normale Räume ohne techn. Einrichtungen	49	68	87	106	125	144	163	182
<hr/>								
732 Räume mit Verdunk- lungs- oder Mikrofon- anlage	50	70	90	110	130	150	170	190
<hr/>								
733 Räume mit Verdunk- lungs- und Mikrofon- anlage	53	76	99	122	145	168	191	214
<hr/>								
734 Räume mit natur- wissenschaftl. oder mediz. Einrichtungen	57	84	111	138	165	192	219	246

	1 Std. DM	2 Std. DM	3 Std. DM	4 Std. DM	5 Std. DM	6 Std. DM	7 Std. DM	pro Tag DM
8. Raumgruppe 4: Hörsäle und sonstige Räume über 200 Sitzplätze								
81 Nebenkosten	17	34	51	68	85	102	119	136
<hr/>								
82 Nutzungsentgelt (gekürzt)								
821 normale Räume ohne techn. Einrichtungen	27	54	81	108	135	162	189	216
<hr/>								
822 Räume mit Verdunk- lungs- oder Mikrofon- anlage	29	58	87	116	145	174	203	232
<hr/>								
823 Räume mit Verdunk- lungs- und Mikrofon- anlage	32	64	104	136	168	200	232	264
<hr/>								
824 Räume mit natur- wissenschaftl. oder mediz. Einrichtungen	38	76	114	152	190	228	266	304
<hr/>								
83 Nutzungsentgelt								
831 normale Räume ohne techn. Einrichtungen	67	94	121	148	175	202	229	256
<hr/>								
832 Räume mit Verdunk- lungs- oder Mikrofon- anlage	69	98	127	156	185	214	243	272
<hr/>								
833 Räume mit Verdunk- lungs- und Mikrofon- anlage	72	104	144	176	208	240	272	304
<hr/>								
834 Räume mit natur- wissenschaftl. oder mediz. Einrichtungen	78	116	154	192	230	268	306	344

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

1995	ausgegeben zu Saarbrücken, 13. Oktober 1995	Nr. 46
------	---	--------

UNIVERSITÄT	Seite
Änderung der Richtlinie für die Vergabe von Räumen der Universität des Saarlandes vom 14. Dezember 1984 (Dienstbl. S. 150) und Fortschreibung des Nutzungsentgelts	708

Änderung der Richtlinie für die Vergabe von Räumen der Universität des Saarlandes vom 14. Dezember 1984 (Dienstbl. S. 150) und Fortschreibung des Nutzungsentgelts

1. § 4 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz wird wie folgt neu gefaßt:
„, die 5-jahresweise fortzuschreiben sind.“
2. Die Sätze für das Nutzungsentgelt werden wie folgt fortgeschrieben:

	1 Std. DM	2 Std. DM	3 Std. DM	4 Std. DM	5 Std. DM	6 Std. DM	7 Std. DM	pro Tag DM
1. Audimax (840 Plätze)								
11 Nebenkosten	90	180	271	361	451	541	632	722
12 Nutzungsentgelt m. gekürzter Miete	160	321	481	642	802	963	1123	1283
13 Nutzungsentgelt	660	821	981	1142	1302	1463	1623	1783
2. Aula								
21 Nebenkosten	68	136	204	273	341	409	477	545
22 Nutzungsentgelt m. gekürzter Miete	109	219	328	438	547	656	766	875
23 Nutzungsentgelt	509	619	728	838	947	1056	1166	1275
3. Musiksaal (260 Plätze)								
31 Nebenkosten	51	102	153	204	255	306	357	408
32 Nutzungsentgelt m. gekürzter Miete	91	181	272	363	453	544	635	726
33 Nutzungsentgelt	341	431	522	613	703	794	885	976
4. Sporthalle 6								
41 Nebenkosten	46	93	139	186	232	278	325	371
42 Nutzungsentgelt m. gekürzter Miete	97	194	291	388	486	583	680	777
43 Nutzungsentgelt	147	244	341	438	536	633	730	827

	1 Std. DM	2 Std. DM	3 Std. DM	4 Std. DM	5 Std. DM	6 Std. DM	7 Std. DM	pro Tag DM
5. Raumgruppe 1								
Hörsäle und sonstige Räume mit 1 bis 50 Sitzplätze								
51 Nebenkosten	6	11	17	22	28	33	39	44
52 Nutzungsentgelt m. gekürzter Miete								
521 normale Räume ohne techn. Einrichtungen	8	17	25	34	42	51	59	67
522 Räume mit Verdunklungs- oder Mikrofonanlagen	9	18	27	36	45	53	62	71
523 Räume mit Verdunklungs- und Mikrofonanlagen	10	20	30	39	49	59	69	79
524 Räume mit naturwiss. oder mediz. Einrichtungen	12	23	35	46	58	69	81	92
53 Nutzungsentgelt								
531 normale Räume ohne techn. Einrichtungen	18	27	35	44	52	61	69	77
532 Räume mit Verdunklungs- oder Mikrofonanlagen	19	28	37	46	55	63	72	81
533 Räume mit Verdunklungs- und Mikrofonanlagen	20	30	40	49	59	69	79	89
534 Räume mit naturwiss. oder mediz. Einrichtungen	22	33	45	56	68	79	91	102

	1 Std. DM	2 Std. DM	3 Std. DM	4 Std. DM	5 Std. DM	6 Std. DM	7 Std. DM	pro Tag DM
6. Raumgruppe 2								
Hörsäle und sonstige Räume mit 51 bis 100 Sitzplätze								
61 Nebenkosten	8	16	24	32	40	48	56	64
62 Nutzungsentgelt m. gekürzter Miete								
621 normale Räume ohne techn. Einrichtungen	12	24	36	48	61	73	85	97
622 Räume mit Verdunklungs- oder Mikrofonanlagen	13	26	38	51	64	77	90	102
623 Räume mit Verdunklungs- und Mikrofonanlagen	14	28	43	57	71	85	99	114
624 Räume mit naturwiss. oder mediz. Einrichtungen	17	33	50	66	83	100	116	133
63 Nutzungsentgelt								
631 normale Räume ohne techn. Einrichtungen	32	44	56	68	81	93	105	117
632 Räume mit Verdunklungs- oder Mikrofonanlagen	33	46	58	71	84	97	110	122
633 Räume mit Verdunklungs- und Mikrofonanlagen	34	48	63	77	91	105	119	134
634 Räume mit naturwiss. oder mediz. Einrichtungen	37	53	70	86	103	120	136	153

	1 Std. DM	2 Std. DM	3 Std. DM	4 Std. DM	5 Std. DM	6 Std. DM	7 Std. DM	pro Tag DM
7. Raumgruppe 3								
Hörsäle und sonstige Räume mit 101 bis 200 Sitzplätze								
71 Nebenkosten	13	26	40	53	66	79	92	105
72 Nutzungsentgelt m. gekürzter Miete								
721 normale Räume ohne techn. Einrichtungen	20	40	60	80	100	120	140	160
722 Räume mit Verdunklungs- oder Mikrofonanlagen	21	42	63	85	106	127	148	169
723 Räume mit Verdunklungs- und Mikrofonanlagen	23	47	70	94	117	141	164	188
724 Räume mit naturwiss. oder mediz. Einrichtungen	27	55	82	110	137	165	192	219
73 Nutzungsentgelt								
731 normale Räume ohne techn. Einrichtungen	50	70	90	110	130	150	170	190
732 Räume mit Verdunklungs- oder Mikrofonanlagen	51	72	93	115	136	157	178	199
733 Räume mit Verdunklungs- und Mikrofonanlagen	53	77	100	124	147	171	194	218
734 Räume mit naturwiss. oder mediz. Einrichtungen	57	85	112	140	167	195	222	249

	1 Std. DM	2 Std. DM	3 Std. DM	4 Std. DM	5 Std. DM	6 Std. DM	7 Std. DM	pro Tag DM
8. Raumgruppe 4								
Hörsäle und sonstige Räume über 200 Sitzplätze								
81 Nebenkosten	19	37	56	75	94	112	131	150
82 Nutzungsentgelt m. gekürzter Miete								
821 normale Räume ohne techn. Einrichtungen	28	57	85	114	142	171	199	228
822 Räume mit Verdunklungs- oder Mikrofonanlagen	30	60	90	120	150	180	211	241
823 Räume mit Verdunklungs- und Mikrofonanlagen	33	67	100	133	167	200	233	267
824 Räume mit naturwiss. oder mediz. Einrichtungen	39	78	117	156	195	234	273	312
83 Nutzungsentgelt								
831 normale Räume ohne techn. Einrichtungen	68	97	125	154	182	211	239	268
832 Räume mit Verdunklungs- oder Mikrofonanlagen	70	100	130	160	190	220	251	281
833 Räume mit Verdunklungs- und Mikrofonanlagen	73	107	140	173	207	240	273	307
834 Räume mit naturwiss. oder mediz. Einrichtungen	79	118	157	196	235	274	313	352

Saarbrücken, 6. Oktober 1995

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Günther Hönn

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

1999	ausgegeben zu Saarbrücken, 19. Juli 1999	Nr. 9
------	--	-------

UNIVERSITÄT

Seite

Änderung der Richtlinie für die Vergabe von Räumen der Universität des Saarlandes vom 14. Dezember 1984 (Dienstbl. S. 150) in der Fassung der Änderung vom 6. Oktober 1995 (Dienstbl. S. 708) 52

Änderung der Richtlinie für die Vergabe von Räumen der Universität des Saarlandes vom 14. Dezember 1984 (Dienstbl. S. 150) in der Fassung der Änderung vom 6. Oktober 1995 (Dienstbl. S. 708)

Die Richtlinie für die Vergabe von Räumen der Universität des Saarlandes wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Anfallende Telefonkosten werden gesondert berechnet.“

2. § 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag können ein Filmvorführgerät, ein Projektor, eine Filmleinwand, im Auditorium Maximum die Simultandolmetscheranlage und im Gebäude 8.2 im Raum 5.07 die Videokonferenzanlage mit der jeweiligen technischen Ausrüstung zur Verfügung gestellt werden.“

3. Die Anlage zu § 4 wird wie folgt ergänzt:

9. Videokonferenz- anlage (Gebäude 8.2, Raum 5.07)	1 Std. DM	2 Std. DM	3 Std. DM	4 Std. DM	5 Std. DM	6 Std. DM	7 Std. DM	pro Tag DM
91 Nebenkosten	30	60	90	120	150	180	210	240
92 Nutzungsentgelt mit gekürzter Miete	80	160	240	320	400	480	560	640
93 Nutzungsentgelt	150	300	450	600	750	900	1.050	1.200"

Saarbrücken, 14. Juli 1999

Der Universitätspräsident:
Univ.-Prof. Dr. jur. Günther Hönn

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2003	ausgegeben zu Saarbrücken, 30. Januar 2003	Nr. 3
------	--	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Änderung der Richtlinie für die Vergabe von Räumen der Universität des Saarlandes vom 14. Dezember 1984 (Dienstbl. S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Richtlinie des Präsidiums zur Umstellung von Richtlinien und sonstigen Regelungen auf den EURO vom 12. November 2001 (Dienstbl. S. 622) 10

Änderung der Richtlinie für die Vergabe von Räumen der Universität des Saarlandes vom 14. Dezember 1984 (Dienstbl. S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Richtlinie des Präsidiums zur Umstellung von Richtlinien und sonstigen Regelungen auf den EURO vom 12. November 2001 (Dienstbl. S. 622)

Die Richtlinie für die Vergabe von Räumen der Universität des Saarlandes wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
"Auf Antrag kann im Zusammenhang von Veranstaltungen im Auditorium Maximum Parkfläche ganz oder teilweise ausschließlich für Teilnehmende der betreffenden Veranstaltungen reserviert werden. Für die Reservierung ist ein Entgelt unter den Voraussetzungen von § 4 zu entrichten (Anlage)."

2. Ziffer 1 der Anlage zu § 4 erhält folgende Fassung:

	1 Std. Euro	2 Std. Euro	3 Std. Euro	4 Std. Euro	5 Std. Euro	6 Std. Euro	7 Std. Euro	pro Tag Euro
1. Audimax (840 Plätze) 11 Nebenkosten	46,00	92,00	138,50	184,50	230,50	276,60	323,10	369,10
12 Nutzungsentgelt m. gekürzter Miete	81,80	164,10	245,90	328,20	410,00	492,30	574,10	655,90
13 Nutzungsentgelt	337,40	419,70	501,50	583,90	665,70	748,00	829,80	911,60
14 Reservierung Parkfläche* komplett –ca. 200 Stellplätze								400
15 Reservierung Parkfläche* teilweise (Bereich vor Gebäude 10 u. 12) – ca. 75 Stellplätze								150

* Die Reservierung der Parkfläche ist nur ganztägig möglich. Die Veranstalter sind für Einweisung und Überwachung selbst verantwortlich.

3. Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 6. Januar 2003

Die Universitätspräsidentin
(Univ. Prof. Dr. M. Wintermantel)